

ESCHK GT3a-2013 vom 30. September 2013

Eschk, 2013-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_GT3a-2013

FR: ESCHK GT3a-2013 du 30 septembre 2013

IT: ESCHK GT3a-2013 del 30 settembre 2013

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins
CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini
CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants
CFDC

Beschluss vom 30. September 2013 betreffend den Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a)

Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung

2/8 ESchK CAF Beschluss vom 30. September 2013 betreffend den GT 3a CFDC _____

- _____

3/8 ESchK CAF Beschluss vom 30. September 2013 betreffend den GT 3a CFDC _____

- _____

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 genehmigten und letztmals am 26. März 2010 verlängerten Gemeinsamen Tarifs 3a (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund- Unterhaltung) läuft am 31. Dezember 2013

ab. Mit Eingabe vom 23. April 2013 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und Swissperform unter der Federführung von SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den GT 3a um weitere drei Jahre, bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern.

2. Die Einnahmen aus dem GT 3a in den letzten fünf Jahren werden von den Verwertungsgesellschaften wie folgt angegeben:

Inkasso Billag Inkasso SUISA Total 2008 CHF 16'864'320 CHF 1'410'232 CHF 18'274'552
2009 CHF 18'242'984 CHF 1'635'934 CHF 19'878'918 2010 CHF 22'658'568 CHF
1'536'386 CHF 24'194'954 2011 CHF 26'238'414 CHF 1'535'713 CHF 27'774'127 2012
CHF 25'473'879 CHF 1'509'112 CHF 26'982'991

Dazu wird erläutert, dass der GT 3a den Nutzern den Empfang von Radio und/oder Fernsehsendungen ausserhalb der Privatsphäre und das Abspielen von Ton- und Tonbildträgern als Hintergrundunterhaltung erlaube. Dabei würden die entsprechenden Entschädigungen einerseits durch die Billag zusammen mit den Gebühren für den Radio- und Fernsehempfang und andererseits durch die SUISA für das Abspielen von Ton- und Tonbildträgern eingezogen.

3. Zu den Verhandlungen verweisen die Verwertungsgesellschaften auf vergangene Revisionsvorlagen sowie auf künftige Entwicklungen. Dabei schliessen sie nicht aus, dass der GT 3a im Hinblick auf ein neues Radio- und Fernsehempfangsgesetz ab 2017 total revidiert werden muss. Aus diesem Grunde schlugen sie ihren Verhandlungspartnern

4/8 ESchK CAF Beschluss vom 30. September 2013 betreffend den GT 3a CFDC _____

für die Tarifperiode 2014 – 2016 vor, den GT 3a lediglich redaktionell zu überarbeiten und die heutige Tarifstruktur sowie die aktuellen Vergütungen beizubehalten.

Zu den entsprechenden Verhandlungen wurden diverse Nutzerorganisationen eingeladen (vgl. S. 2 f. vorne). Gegenüber früheren Verhandlungen wurde auch der Verband der Museen der Schweiz (VMS) als Verhandlungspartner berücksichtigt, da dessen Mitglieder ebenfalls in grösserem Umfang Nutzungen nach GT 3a vornehmen würden, so etwa mit der Bereitstellung von Ton- und Tonbildträgern, die an Multimediaterminals abgerufen werden können.

Ebenfalls zu den Verhandlungen eingeladen worden seien diejenigen Organisationen, die lediglich am Zusatztarif zum GT 3a beteiligt sind (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren sowie der Schweizer Tourismus-Verband). Dazu gehöre neu auch die Allianz Zweitwohnungen Schweiz als Vertreterin der Vermieter von Ferienwohnungen.

Allerdings seien diese Organisationen für den GT 3a nicht als massgebende Nutzerverbände zu betrachten, solange dieser Tarif keine Regelung der Nutzungen in Gästezimmern von Hotels, Spitälern, Gefängnissen und in Ferienwohnungen enthalte.

4. Der GT 3a wurde gemäss Eingabe an zwei Verhandlungsrunden verhandelt, in deren Folge sich die Verwertungsgesellschaften mit den Verhandlungsteilnehmern auf eine Verlängerung des GT 3a einigen konnten. Ein grosser Teil der Verhandlungspartner (insbesondere diejenigen, die an den Verhandlungen teilgenommen haben) hat der Verlängerung des GT 3a denn auch ausdrücklich zugestimmt (vgl. die Zustimmungserklärungen gemäss Gesuchsbeilage 14).

5. Die Verwertungsgesellschaften begründen die Tarifverlängerung im Wesentlichen mit den zu erwartenden Änderungen im Radio- und Fernsehempfangsgesetz sowie mit dem gegenwärtig noch vor Bundesverwaltungsgericht hängigen Verfahren zum Zusatztarif zum GT 3a (Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern ohne Veranstaltungscharakter in Gästezimmern).

Hinsichtlich der Angemessenheit des Tarifs verweisen sie auf die explizite bzw. implizite Zustimmung der Verhandlungspartner zu dieser Verlängerung. Insbesondere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprechen würden,

5/8 ESchK CAF Beschluss vom 30. September 2013 betreffend den GT 3a CFDC _____

wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleichkomme.

6. Mit Präsidialverfügung vom 29. April 2013 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 URV die Spruchkammer zur Behandlung des GT 3a eingesetzt und die Tarifeingabe den Verhandlungspartnern zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 30. Mai 2013 angesetzt, um sich zum Antrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2013 bestätigte der DUN im Namen verschiedener vom Tarif betroffener Mitglieder sein Einverständnis zur Verlängerung des GT 3a bis zum 31. Dezember 2016. Ansonsten sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

7. Im Anschluss daran wurde dem Preisüberwacher gemäss Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifvorlage zur Stellungnahme unterbreitet.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 genehmigten GT 3a (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) wird bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.

2. Den am GT 3a beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage und Swissperform werden die Verfahrenskosten bestehend aus: a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 1'400.00 b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 2'690.70

8/8 ESchK CAF Beschluss vom 30. September 2013 betreffend den GT 3a CFDC _____

total Fr. 4'090.70 auferlegt. Sie haften dafür solidarisch.

3. Schriftliche Mitteilung an: - die Mitglieder der Spruchkammer - SUISA, Zürich (Einschreiben) - ProLitteris, Zürich (Einschreiben) - SSA, Lausanne (Einschreiben) - Suissimage, Bern (Einschreiben) - Swissperform, Zürich (Einschreiben) - CoiffureSuisse, Verband Schweizerischer Coiffeurgeschäfte, Bern (Einschreiben) - Curaviva Schweiz, Bern (Einschreiben) - Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), (Einschreiben) vertritt auch: o Bundesamt für Bauten und Logistik BBL o hotelleriesuisse o Römisch-Katholische Zentralkonferenz o Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund o Schweizerische Bankiervereinigung o Schweizerischer Versicherungsverband o Swissmem - economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen, Zürich (Einschreiben) - Gastrosuisse, Zürich (Einschreiben) - H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern (Einschreiben) - Schweizer Cafetier-Verband, Zürich (Einschreiben) - Schweizer Casinoverband (SCV), Bern (Einschreiben) - Schweizer Detaillistenverband (sdv), Luzern (Einschreiben) - Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter-Verband, Bern (Einschreiben) - Schweizerischer Gewerbeverband, Bern (Einschreiben) - Swiss Fashion Stores, Gümligen (Einschreiben) - Swiss Retail Federation, Bern (Einschreiben) - Verband der Museen der Schweiz, Zürich (Einschreiben) - Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken (ASCO) Zürich (Einschreiben) - den Preisüberwacher (zur Kenntnis)

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten Die Präsidentin:

Der Kommissionssekretär:

L. Hunziker Schnider A. Stebler

i Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG. ii
Art. 52 Abs. 1 VwVG.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.